

Vertragsbestimmungen

für die Teilnahme an der Ferienbetreuung für Grundschul Kinder in der Samtgemeinde Thedinghausen

1. Anmeldung

Die Anmeldung zur Ferienbetreuung für Grundschul Kinder erfolgt grundsätzlich schriftlich. Die Anmeldung kann online über www.thedinghausen.de getätigt werden oder ist mittels Anmeldevordruck der Samtgemeinde Thedinghausen vorzunehmen und an die Samtgemeinde Thedinghausen, Fachbereich 2, Braunschweiger Str.10, 27321 Thedinghausen, zu senden.

Wichtiger Hinweis:

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Ferienbetreuung führt **erst durch Bescheid und die vollständige Zahlung des Betreuungsbeitrags** zu einer verbindlichen Reservierung des Betreuungsplatzes.

2. Leistungen und Teilnahmebedingungen

In der Ferienbetreuung werden die Kinder von Fachkräften von bediKids betreut. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern. Ziel ist es, gemeinsam mit den Kindern einen abwechslungsreichen Tag zu gestalten, schulische Nachhilfe ist nicht vorgesehen.

Die Ferienbetreuungen finden jeweils in der Zeit von 08:00 – 14:00 Uhr ohne Mittagessen statt. Vor Beginn und nach Ende der Ferienbetreuung sind die Kinder nicht beaufsichtigt. Hin- und Rückweg liegen im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Eltern. Fahrtkosten werden von der Samtgemeinde Thedinghausen nicht übernommen.

Jedes Kind kann in der Regel nur für je eine Woche in den Oster- und Herbstferien angemeldet werden. In den Sommerferien ist eine Anmeldung für maximal drei Wochen möglich. Die Ferienbetreuung ist primär für die Grundschul Kinder aus der Samtgemeinde Thedinghausen.

3. Versicherungsschutz

Da die Ferienbetreuung keine Schulveranstaltung darstellt, ist Ihr Kind im Falle eines Personenschadens nicht im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband (GUV Hannover) versichert, sondern über die selbst abgeschlossene Krankenversicherung für Ihr Kind.

4. Teilnehmerbeitrag und Zahlungsbedingungen

Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung wird ein Teilnehmerbeitrag erhoben. Er ist einkommensunabhängig und unterliegt keiner sozialen Staffelung.

Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt. Eine Buchung von einzelnen Betreuungstagen ist nicht möglich.

Die Kosten belaufen sich für Kinder aus der Samtgemeinde Thedinghausen auf 100,- EUR je Kind und pro Betreuungswoche. Für auswärtige Kinder betragen die Kosten 180,- EUR je Kind und Woche.

Nach erfolgter Buchung des Betreuungszeitraumes, erhält der/die buchende Erziehungsberechtigte einen Beitragsbescheid. Sofern eine Abbuchungsermächtigung (SEPA-Lastschrift) erteilt wurde, erfolgt die Abbuchung des Gesamtbetrages zum angegebenen Fälligkeitstermin. Sollte keine Abbuchungsgenehmigung erteilt worden sein, so ist der Gesamtbetrag für den Buchungszeitraum zum im Bescheid angegebenen Fälligkeitstermin zu leisten.

Erst nach Zahlungseingang des Gesamtbetrages für den Buchungszeitraum kommt ein verbindlicher Vertrag zustande. Bei Nichtzahlung des Beitrages zum Fälligkeitstermin, wird der Platz anderweitig vergeben.

5. Verpflegung:

Für die Verpflegung der Kinder über den gesamten Betreuungszeitraum sorgen die Eltern/Sorgeberechtigten grundsätzlich selbst.

6. Absage der Ferienbetreuung/ Kündigung des Vertrages

Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern je Betreuungswoche behält sich die Samtgemeinde Thedinghausen vor, die Ferienbetreuung abzusagen. Muss die Betreuung ausfallen, werden die gezahlten Teilnehmerbeiträge zurückerstattet.

7. Rücktritt der Teilnehmerin / des Teilnehmers

Nach Ablauf einer Widerrufsfrist von zwei Wochen kann nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B.: Wegzug, Krankheit) von dem geschlossenen Betreuungsvertrag zurückgetreten werden. Jeder Rücktritt seitens eines/r Teilnehmers/in von der Teilnahme an der Ferienbetreuung muss schriftlich bei der Samtgemeinde Thedinghausen, Fachbereich 2, Braunschweiger Str. 10, 27321 Thedinghausen unter Vorlage entsprechender Nachweise erfolgen.

Die kostenfreie Stornierung ist bis 3 Monate vor Betreuungsbeginn möglich. Danach behält sich die Samtgemeinde Thedinghausen vor, den gezahlten Zahlungsbetrag einzubehalten, um die Personalkosten für das verpflichtete Betreuungspersonal decken zu können.

8. Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Vertrages im Übrigen.